



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Emmendingen
Justizariat
z. Hd. Julia Sennekamp
Postfach 1180
79301 Emmendingen

Freiburg i. Br. 18.02.2020
Name Alexandra Hambrecht
Durchwahl 0761 208-1054
Aktenzeichen 14-2207.3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
Ihr Schreiben vom 16.01.2020

Anlagen
1 Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Genehmigung gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Gemeinde Denzlingen, der Gemeinde Vörstetten, der Gemeinde Reute, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen, der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, der Stadt Emdingen am Kaiserstuhl, der Gemeinde Forchheim, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Bahlingen, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Winden im Eltzel, der Gemeinde Biederbach sowie der Stadt Elzach zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 GKZ.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nach § 25 Abs. 6 GKZ gemeinsam mit der Genehmigung von allen Beteiligten in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Zur Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir die Stadt Emmendingen den beteiligten Städten und Gemeinden eine Mehrfertigung dieses Schreibens sowie der Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Bitte teilen Sie uns die Daten der öffentlichen Bekanntmachungen unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mit.

Sofern die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO von den beteiligten Städten und Gemeinden in der Vergangenheit auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gemäß §§ 59 ff der Gemeindeordnung (GemO) übertragen wurden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass diesbezüglich eine Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes beziehungsweise der Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Janina Peters